BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF - II/10 (II/10)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Wolfgang Mayrhofer
Telefon +43 1 51433 502281
Fax +43 1514335902281
e-Mail Wolfgang.Mayrhofer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

GZ. BMF-112003/0009-II/10/2012

Betreff: Bundesamt für Wasserwirtschaft: Tarif 2011
Zu BMLFUW-UW.3.1.1/0002-VII/1/2012

Das Bundesministerium für Finanzen erklärt sein Einvernehmen mit dem vorliegenden Tarifentwurf gem. § 9 Abs. 1 Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft.

30.03.2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Wolfgang Mayrhofer

(elektronisch gefertigt)

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-02T07:29:21+02:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	sJUjmyxbVpOPh8yQ064p7CvLInU1v5s1qQj45PXdy2fm2VPAMvNqpx+0SdN2OHT pZHRCyYTeQUdQAWHJ0gm65nqgEe1AIpwmdUGHyxV/VArj9bMO2REXXkV31UHItX ypcUp9gj0v2qoRGEsSjiJI3mMm3s3X9SAW8+MMKNPCqXg=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

B U N D E S A M T F Ü R WASSERWIRTSCHAFT

lebensministerium.at

TARIF

des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

2012

Gen Zl.: BMLFUW-UW.3.1.1/0002-VII1/2012

Wien, Jänner 2012

A-1220 Wien, Dampfschiffhaufen 4, Telefon (+43 1) 269 97 98, Telefax (+43 1) 263 26 44,DVR 0702439

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte	3
Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegten Leistungen	4
Entgelt für im Tarif betragsmäßig nicht festgesetzte Leistungen	4
Besondere Kostenregelung bei Proben	4
Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen	4
Ermäßigung bzw. Befreiung der Entgelte	5
Ergebnisse	5
Verpflichtung zur Teilzahlung	5
Rechnungslegung, Zahlungspflicht	5
Gebühren	6
Tarifposten des Bundesamtes für Wasserwirtschaft	8

Tarif

des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

Auf Grund des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft 1994 in der geltenden Fassung sowie des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§1 (1) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft kann, soweit es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässt, auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen gegen Entgelt erbringen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die das Bundesamt für Wasserwirtschaft an Dritte erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen festzusetzen. Die Festsetzung dieser Entgelte hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, jedenfalls aber unter Sicherstellung der Deckung der Kosten, die durch die Leistung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft entstehen, zu erfolgen.

(3) Der Tarif umfasst den für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Gesamtaufwand. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(4) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist nur auf Grund schriftlicher firmenmäßig gekennzeichneter Aufträge befugt, Leistungen für Dritte zu erbringen. Dem Auftraggeber ist auf Wunsch ein Voranschlag über die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen und dabei sind gegebenenfalls die Bestimmungen von §8 und §9 einzuarbeiten.

Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte

§2 (1) Der als Entgelt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellende Aufwand des Bundesamtes für Wasserwirtschaft setzt sich aus den nachstehend genannten Kosten zusammen.

(2) Als Personalkosten sind je Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe des eingesetzten Personals aufgrund der vom Bundesrechenamt ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten auf Basis Gebührenjahr **2011** inklusive 3,5% für die Abdeckung der Gehaltserhöhungen und Biennalsprünge sowie Overheadkosten in einem prozentuellen Aufschlag von 68% in Rechnung zu stellen:

A1, A, v1	€ 88,00 /Std.
A2, B, v2	€ 58,00 /Std.
A3, C, v3, Sonstige	€ 47,00 /Std.

(3) Sollte die Durchführung von Leistungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb der Normal - Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei der Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden	06 - 22 Uhr	50 %
Wochentagsüberstunden	22 - 06 Uhr	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden		100 %

(4) Reisekosten sind gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung in Rechnung zu stellen.

Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegte Leistungen

§3 (1) Die in EUR - Beträgen festgelegten Entgelte sind Nettobeträge (§ 10(2)).

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von den im Anhang enthaltenen Tarifposten nicht erfasst. Sie sind nach den in § 2 geregelten Allgemeinen Grundlagen oder nach dem dem Bundesamt für Wasserwirtschaft entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(3) Anboterstellung mit Tagessätzen (Außendienst)

Tagessatz A1: 730,00 Euro
Tagessatz A2: 485,00 Euro
Tagessatz A3: 395,00 Euro

Entgelt für im Tarif betragsmäßig nicht festgesetzte Leistungen

§ 4 (1), Für die im Tarif (Anhang) nicht genannten Leistungen ist das Entgelt nach den in § 2 geregelten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) EU-Projekte werden nach den Richtlinien des jeweiligen EU-Programms abgerechnet.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz (z.B. Überlassung von Räumen und Infrastruktur des Bundesamtes an Dritte für Veranstaltungen oder andere Projekte) sind nach Aufwand bzw. nach ortsüblichen Preisen zu verrechnen.

Besondere Kostenregelung bei Proben

§ 5 Die Kosten der Überführung von Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen

§6 (1) Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringend durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 50 % der entsprechenden Tarifpost oder des „nach Aufwand“ ermittelten Entgeltes zu entrichten.

Ermäßigung bzw. Befreiung der Entgelte

§7 (1) Bei Serienuntersuchungen ab 5 Proben kann eine Entgeltermäßigung von maximal 25 % der im Anhang festgelegten Tarifpositionen gewährt werden.

(2) Unentgeltlich erfolgen Leistungen, die das Bundesamt für Wasserwirtschaft in Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 Bundesamtsgesetz 1994 in der geltenden Fassung für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erbringen hat.

(3) Unentgeltlich erfolgen Leistungen, die das Bundesamt für Wasserwirtschaft im Rahmen von Projekten nach § 25 (1) WBFG in der geltenden Fassung zu erbringen hat und nur insoweit, als das kalkulatorische Entgelt nicht den Bundesbeitrag zu dem Projekt übersteigt. Die Leistungen des Bundesamtes sind dann als Beitrag des Bundes anzusehen (§ 25 (2) WBFG).

Ergebnisse

§ 8 (1) Proben werden nach erfolgter Untersuchung vom Bundesamt für Wasserwirtschaft entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Auftrag und wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss aber in geeigneter Form informiert werden, dass die untersuchten Proben nicht aufbewahrt werden bzw. dass bei der Aufbewahrung Kosten entstehen.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

(3) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist grundsätzlich berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Ergebnisse und Erkenntnisse erstmalig zu veröffentlichen. Bei Leistungen an Dritte ist für die Veröffentlichung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. (§8 (1) BAW – Gesetz 1994 in der geltenden Fassung).

Verpflichtung zu Teilzahlungen

§ 9 (1) Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren. Die erste Teilzahlung hat in diesem Fall als Anzahlung bei Auftragserteilung zu erfolgen.

(2) Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

Rechnungslegung, Zahlungspflicht

§ 10 (1) Nach der Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Prüf- bzw. Untersuchungsbericht, Gutachten, Analysenergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind vom Bundesamt für Wasserwirtschaft den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist keine Umsatzsteuer ausgewiesen, da das Bundesamt kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der geltenden Fassung ist.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vorgeschriebene Entgelt, ohne Abzug, binnen 30 Tagen nach Entstehung der betreffenden Forderung zu entrichten.

(4) Grundlage für die Rechnungslegung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

Gebühren

§11 (1) Am Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde sind die folgenden Kurs- u. Tagungsgebühren pro Person zu entrichten:

Fischereimeisterkurs pro Woche		€ 180,--
Fischereifacharbeiterkurs pro Woche		€ 145,--
Ausbildnerkurs zur Fischerprüfung,	je nach Dauer der Veranstaltung	€ 430,-- bis € 640,--
Forellenzüchter-, Elektrofischerei-, Bewirtschaftungs- u. Fischverwertungskurse und sonstige Spezialkurse		
Tagungsgebühr f. Fremdveranstaltungen	lt. Aufwand	

(2) Nimmt jemand an einem Kurs oder einer sonstigen Veranstaltung zu dem (der) er sich angemeldet hat, nicht teil, so ist eine schriftliche oder telefonische Stornierung erforderlich. Diese ist bis zu 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos.
Bei Stornierung innerhalb der 3 Tagesfrist oder nach Beginn der Veranstaltung muss eine Stornogebühr von 50 % der Kurskosten verrechnet werden.

Ausgenommen von einer Stornogebühr ist eine durch Krankheit bedingte Abwesenheit (ärztliche Bestätigung muss vorgelegt werden).

(3) Benützungsentgelt pro Nacht und Person in Unterkunftsgebäuden des BAW

Teilnehmer am Fischereifacharbeiter- und Meisterkurs	€ 15,00
Sonstige Personen nur 1 Übernachtung	€ 30,00
Sonstige Personen ab 2 Übernachtungen	€ 25,00
Frühstück, Jausen, etc.	lt. Aufwand
Mittagessen	€ 9,00

(4) Anfallende

Kosten für Plotterausdrucke Normalpapier DIN A0	€ 17,00
Kosten für Plotterausdrucke Normalpapier DIN A1	€ 15,00
Kosten für Plotterausdrucke Fotopapier DIN A0	€ 18,00
Kosten für Plotterausdrucke Fotopapier DIN A1	€ 16,00
Kursskripten	lt. Aufwand

(5) Sonstige Benützungsgebühren

Lehrsaalbenützung für Fremdveranstaltungen pro Person und Tag	€ 10,00
Privatkopien pro Seite	€ 0,20
Elektroaggregat pro Stunde (ohne Personal)	€ 32,00
Boot einschl. Außenborder pro Stunde (ohne Personal)	€ 32,00
Boot- und Lastanhänger pro km	€ 0,55
LKW pro km	€ 1,10
Alle sonstigen Kraftfahrzeuge pro km	€ 0,50
Wissenschaftliche Echographie pro Std.	€ 55,00
Verrechnung von Spezialgeräten (z.B. Echolot)	lt. Aufwand

Tarifposten des Bundesamtes für Wasserwirtschaft lt. Anhang

Anhang (Tarifwerte in EURO – gültig ab 1.1. 2012)

	Bezeichnung	EURO
	(Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde) **Chemie**	
	Eigenschaften der Probe	4,70
	Wassertemperatur	4,70
	Lufttemperatur	4,70
	pH-Wert	9,80
	Elektrische Leitfähigkeit	9,40
	Säurebindungsvermögen, Karbonathärte u. Bikarbonat zus. (=m-Wert)	9,80
	Bestimmung von Chlorid, Nitrat u. Sulfat mittels HPLC	68,10
	Sauerstoffbestimmung und Errechnung der Sauerstoffsättigung	13,10
	Sauerstoffbestimmung nach 48-Std. und Berechnung d. Zehrung	13,10
	Sauerstoffbestimmung nach 5 Tagen und Berechnung der Zehrung	13,10
	Nitrit	12,30
	Ammonium (kolorimetrisch)	12,10
	ortho Phosphat	11,80
	Unlöslicher Phosphor	1,90
	Kaliumpermanganat - Verbrauch	13,90
	BSB5-Verdünnungsmethode	17,60
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	35,20
	Gesamt-Schwebstoffe	15,10
	Glühverlust und Glühverlust berechnet in %	8,00
	Absetzbare Stoffe, volumentrisch	9,40
	Chlorid (titrimetrisch)	10,30
	Nitrat (titrimetrisch	15,20
	Aktives Chlor (titrimetrisch)	13,00
	Detergentien - qualitativ (Testkit)	11,20
	Gesamtes gelöstes Eisen (photometrisch)	12,60
	Gesamt Phosphor (photometrisch) mit Aufschluss	16,80
	Gelöste Kieselsäure (photometrisch)	14,10

	Bezeichnung	EURO
	(Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde) **Biologie**	
	Prüfung des Chlorophyll a - Gehaltes nach ISO 10260	37,10

	Bezeichnung	EURO
	(Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt) **Physikalische Bodenuntersuchungen**	
	Bodenvorbereitung	12,50
	Bodenvorbereitung ab 10% Grobstoffanteil	46,20
	Korngrössenverteilung im Grobboden (Probenmenge < 1 kg)	21,20
	Korngrössenverteilung im Grobboden (Probenmenge < 1 bis 5 kg)	50,90
	Korngrössenverteilung im Grobboden (Probenmenge ab 5 kg)	auf Anfrage
	Korngrößenverteilung im Feinboden, 3 Fraktionen	18,00
	Korngrößenverteilung im Feinboden, 7 Fraktionen inkl. Humus	63,50
	Feststoffdichte	23,50
	Hygroskopizität	20,40
	Fließ- und Ausrollgrenze (Plastizitätszahl)	73,60
	Wassergehalt (%-Masse) und Wasseranteil (%-Volumen)	4,70
	Aggregatstabilität	25,90
	Proctordichte	219,30
	Wasserdurchlässigkeit gesättigt	27,40
	Rohdichte	4,70
	Porenanteil (Berechnung)	1,60
	pF (3 Niederdruckstufen, 2 Hochdruckstufen und Rohdichte)	52,50
	jeder weitere Druckstufe	4,70
	Feldkapazität und Welkepunkt (inkl. Rohdichte)	27,40
	Welkepunkt – Untersuchung aus gestörter Probe	11,00
	Wasserdurchlässigkeit ungesättigt	224,30
	Chemische Bodenuntersuchungen	
	pH-Wert	7,80
	Karbonat nach Scheibler	12,50
	Humus, Nassoxidation	11,00
	Elektrische Leitfähigkeit inkl. Wassergehalt je Probe	23,40
	Chlorid (inklusive Wassergehalt)	26,60
	Nmin (NO_3)	34,50
	Nmin (NO_3, NH_4)	41,50
	Chemische Wasseruntersuchungen	
	pH-Wert	10,70
	Elektrische Leitfähigkeit	6,20
	Chlorid	10,60
	Ammonium (photometrisch)	12,20
	Nitrat (photometrisch)	15,60
	Abfiltrierbare Stoffe	14,90
	Orthophosphat (photometrisch)	11,20
	Gesamtphosphor mit Aufschluss (photometrisch)	16,10
	Sonstiges	
	Bodenmonolith, 20 cm breit, 1.5 m lang, ohne Entnahme	468,50
	Prüfberichterstellung je nach Aufwand	max. 26,40

	Bezeichnung	EURO
	(Institut für Wasserbau) **Hydrometrische Prüfung**	
	Kalibrierung (Fließgeschwindigkeit): Kleinflügel	471,60
	Kalibrierung (Fließgeschwindigkeit): Stangenflügel	514,30

	Bezeichnung	EURO
	(Institut für Gewässerokologie, Fischereibiologie und Seenkunde) **Fischuntersuchung**	
	Fischuntersuchung I	38,70
	Fischuntersuchung II	60,70

	Bezeichnung	EURO
	Ökologische Station Waldviertel	
	Teichberatung (Niederösterreich bzw. 200 km) **Pauschale**	140,00
	Teichberatung (Mitgliederpreis)**	105,00
	Planktonanalyse (Zooplankton quantitativ, Phytoplankton qualitativ)	125,00
	Planktonanalyse (Zooplankton quantitativ (Mitgliederpreis)**	95,00
NEU	Zooplankton – Absetzvolumen	15,00
	Analyse des Säurebindungsvermögen SBV	7,00
	Analyse Brunnenwasser (Nitrat, Ammonium)	25,40
	Analyse Brunnenwasser (Nitrat, Ammonium, Nitrit, Eisen, Gesamthärte)	40,60
	Fischuntersuchung	19,00
	Einführungskurs in die Karpfenwirtschaft	220,00

**) Um den geförderten Preis in Anspruch nehmen zu können, ist die Mitgliedschaft beim Ökologischen Verein Waldviertel erforderlich.
Der aushaftende Betrag wird am Jahresende dem BAW vom Verein refundiert!